



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Juni 2012

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|--|-----|--|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 221 | | |
| 134 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille", Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet | 221 | |
| 135 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen | 227 | |
| 136 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes | | |
| | • für den Holtwicker Bach (Gewässerkennziffer 92828) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Einmündung des Landgrabens bei der Hoflage Wittag (km 17,0), | | |
| | • für den Schöpfwerksgraben (Gewässerkennziffer 9282796) von der Mündung in die Bocholter Aa (km 0,0) bis zur Kreisstraße K2 (km 1,8), | | |
| | • für den Wielbach (Gewässerkennziffer 92827962) von der Mündung in den Schöpfwerksgraben (km 0,0) bis zum Reyerdingsbach (km 3,1), | | |
| | • für den Reyerdingsbach (Gewässerkennziffer 928282) von der Mündung in den Holtwicker Bach (km 0,0) bis zum Karrenweg (km 1,4) und | | |
| | • für den Wielbach (Gewässerkennziffer 9282826) von der Mündung in den Reyerdingsbach (km 0,0) bis zur Landstraße L 602 (km 4,25) | 233 | |
| 137 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (km 3,690) und für den | | |
| | Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (km 7,700) | 236 | |
| 138 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen - im Folgenden Kreis genannt - und der Stadt Herne im Folgenden Stadt genannt- zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen | 239 | |
| 139 | Unterhaltung von Wettannahmestellen | 241 | |
| 140 | Bekanntmachung: 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland - Erweiterung der Abgrabungsbereiche für die Kalksteingewinnung im Teutoburger Wald auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen - | 241 | |
| 141 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 241 | |
| 142 | Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) | 242 | |
| 143 | Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderung des Erörterungsraumes - | 242 | |
| 144 | Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 243 | |
| C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 244 | | |
| 145 | 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2012 | 244 | |
| 146 | Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis | 245 | |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 134 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Schultendille", Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 19.11.1991 wurde das Gebiet "Schultendille" als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit der 1. Änderungsverordnung vom 05.01.1993 und der 2. Änderungsverordnung vom 12.06.1993 wurden die Grenzen des Gebietes geändert.

Die Verordnung vom 19.11.1991 läuft am 30.11.2011 aus.

Das Naturschutzgebiet "Schultendille" ist ca. 12 ha groß und befindet sich im Kernbereich der Hohen Mark. Es handelt sich um eine Talmulde, die temporär von Hangdruckwasser gespeist wird.

Die Kernfläche wird seit Jahrhunderten als extensive Grünlandfläche genutzt, in deren Talsohle ein Rinnsal entstanden ist, das zeitweise Wasser führt. Im östlichen Teilbereich sind Vernässungs- und Sumpfscharakter ty-

135 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Präambel

Seit Herbst 2000 sind 35 Einzelschöpfungen der Natur und ein Findling im Kreis Recklinghausen als Naturdenkmäler mit Ordnungsbehördlicher Verordnung unter Schutz gestellt. Zwischenzeitlich sind Bäume gefällt oder in einen rechtskräftigen Landschaftsplan übernommen worden, so dass nur noch 17 Naturdenkmäler aus der gültigen Verordnung übrig geblieben sind. Die Naturdenkmäler im Kreisgebiet wurden überprüft.

Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen oder entsprechende Flächen bis 5 ha nach § 22 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

In der Regel handelt es sich bei Naturdenkmälern um gesunde markante Einzelbäume, die sowohl durch ihr Alter als auch durch ihre Wuchsform orts- oder das Landschaftsbild prägende Bäume sind oder die eine besondere kulturhistorische, heimatkundliche Bedeutung haben (z. B. Gerichtslinden). Weitere typische Naturdenkmäler sind Baumgruppen, Kleingewässer, Quellen und Wasserfälle. Es kommen auch geologische Besonderheiten in Betracht (z. B. Steilwände, Höhlen oder Findlinge).

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Melde- und Duldungspflicht
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagenverzeichnis

- Anlage I: Amtliche Liste der Naturdenkmäler/Außenbereich
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000
- Anlage III: Detailkarten bestehend aus 21 Teilkarten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010

(GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus der als Anlage II beigefügten Karte im Maßstab 1 : 100.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Detailkartenwerk besteht aus 21 Teilkarten (Anlage III), die bei den in Abs. 3 genannten Behörden eingesehen werden können.

(2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt.

(3) Das als Anlage III bezeichnete Detailkartenwerk wird aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie wird im Wege der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Albrecht-Thaer-Straße 9
 - 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
 - Untere Landschaftsbehörde -
 - Kurt-Schumacher-Allee 1
 - 45657 Recklinghausen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die in der Anlage I aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt.

(2) Die Unterschutzsteilung erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(3) Die Anlagen I bis III sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 5 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Es ist daher in den geschützten Bereichen insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
2. die Bereiche zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. Futtermieten im Schutzbereich anzulegen;
4. Salze zu streuen;
5. Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern, einzuleiten, soweit dies das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährdet oder beeinträchtigt;
6. Bänke oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
9. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen; Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommerziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
11. Ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

§ 4

Melde- und Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5

Nicht betroffenen Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. alle vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Straßen-, Wege- und Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbots tatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung;
4. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahme hat den Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
5. Maßnahmen und Handlungen, die zur Verkehrs sicherung erforderlich sind;
6. bergbaubedingte Veränderungen der Bodengestalt und Veränderungen des Grundwasserflurabstandes aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne. Die erforderlichen Maßnahmen zur Regulierung von Bergsenkungen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 02.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 26.08.2000 - Nr. 34 - hebe ich auf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Sobald ein Landschaftsplan für einzelne Teilgebiete rechtswirksam wird, tritt sie für diese Teilgebiete außer Kraft.

Münster, *M. f.* .2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2010.0003

[Handwritten Signature]
Prof. Dr. Reinhard Klanke


Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Naturdenkmäler, Kreis Recklinghausen

Anlage I zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereichs der
Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet
des Kreises Recklinghausen

Münster, 13.6.2012
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2010.0003


Prof. Dr. Reinhard Klenke

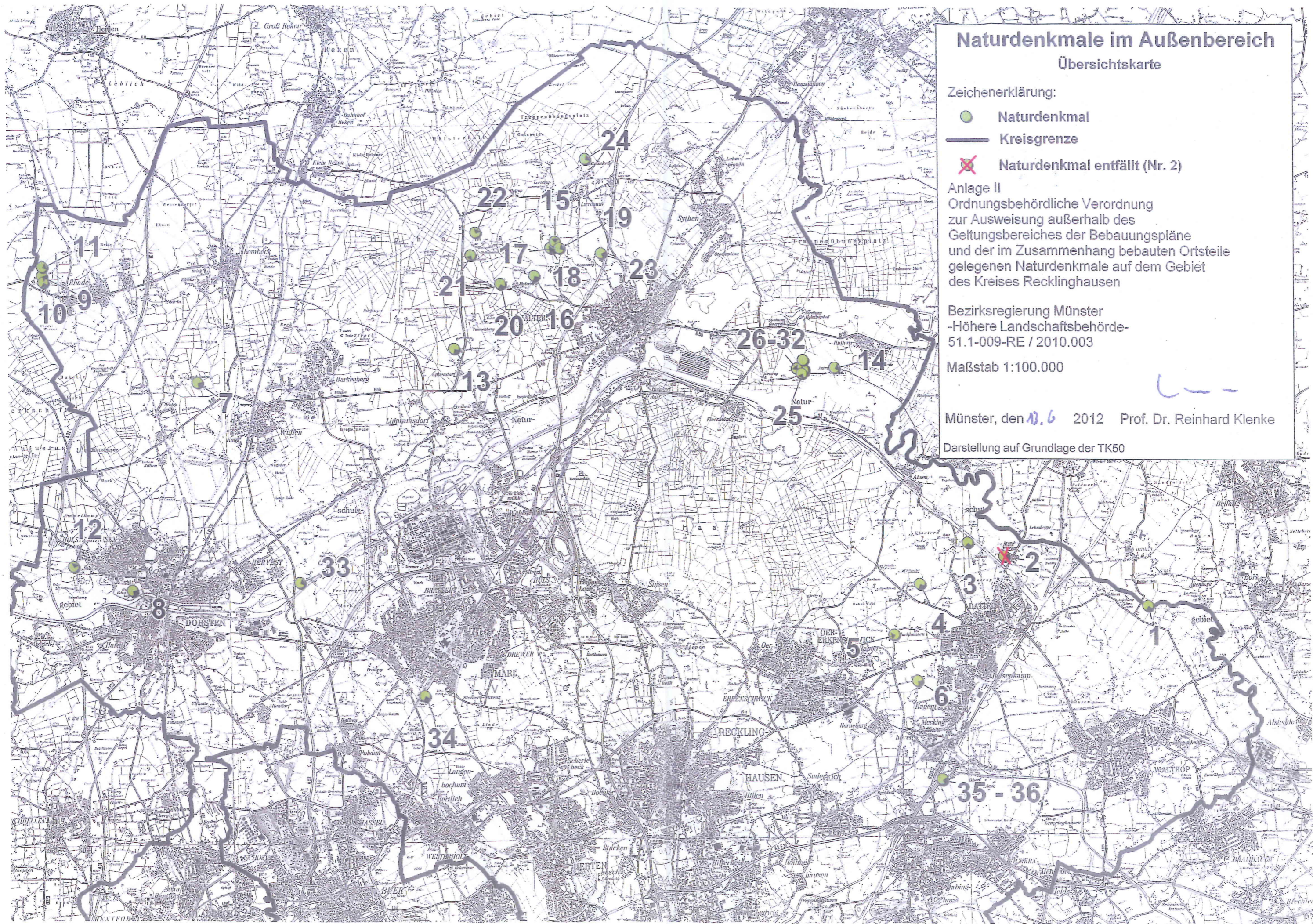
Amtliche Liste der Naturdenkmäler

A u ß e n b e r e i c h

| Ifd. Nr. | Stadt | Bezeichnung des Naturdenkmals | Lagebezeichnung des Naturdenkmals | Gemarkung Flur Flurstück | TK-Nr. | Größenbezeichnung (ungefähre Angaben) | | Kronendurchmesser in m |
|----------|-------------------|-------------------------------|--|--------------------------|--------|---------------------------------------|--------------|------------------------|
| | | | | | | Stammumfang etwa in 1 m Höhe | Höhe in m | |
| 1. | Datteln | 1 Rotbuche | südliche Lippeterasse, südlich des Dahler Holzes, östlich der Vinnummer Brücke | Datteln 20 357 | 4310 | 7,0 | 25,0 | 30,0 |
| 2. | Datteln entfällt | 1 Stieleiche | innerhalb einer Gehöftsiedlung | Datteln 16 234 | 4310 | 4,0 | 30,0 | 30,0 |
| 3. | Datteln | 1 Stieleiche | Telgeskamp 11 an Weggabelung | Datteln 45 9 | 4310 | 4,0 | 25,0 | 25,0 |
| 4. | Datteln | 2 Stieleichen | südlich des NSG "Redder Bruch" am Weg | Datteln 9 230 | 4309 | 3,0 3,5 | 25,0 25,0 | 25,0 25,0 |
| 5. | Datteln | 1 Eibe | Hoflage Ölmühlengeweg 120 | Datteln 56 5 | 4309 | 2,0 | 15,0 | 12,0 |
| 6. | Datteln-Horneburg | 1 Linde | Weggabelung Dahlstraße - Alte Hagemer Landstraße | Datteln 66 91 | 4309 | 3,0 | 28,0 | 25,0 |
| 7. | Dorsten-Lembeck | 1 Rotbuche | Im Schöning, 100 m nördlich der Jugendherberge | Lembeck 26 54 | 4207 | 2,5 | 20,0 | 20,0 |
| 8. | Dorsten | 1 Platane | nördlich der Hofgebäude auf dem Hof "Haus Hohenkamp" in Dorsten Holsterhausen | Dorsten 12 390 | 4307 | 5,0 | 35,0 | 40,0 |
| 9. | Dorsten | 1 Rotbuche | nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg in einer Baumgruppe | Rhade 12 256 | 4207 | 6,0 | 30,0 | 40,0 |
| 10. | Dorsten | 1 Rotbuche | nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg in einer Baumgruppe | Rhade 12 256 | 4207 | 5,0 | 30,0 | 35,0 |
| 11. | Dorsten | 1 Rotbuche | nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg | Rhade 12 256 | 4207 | 4,0 | 30,0 | 35,0 |

| Ifd. Nr. | Stadt | Bezeichnung des Naturdenkmals | Lagebezeichnung des Naturdenkmals | Gemarkung Flur Flurstück | TK-Nr. | Größenbezeichnung (ungefähre Angaben) | | Kronendurchmesser in m |
|----------|----------------|--|--|-----------------------------------|---------------|---------------------------------------|-----------|------------------------|
| | | | | | | Stammumfang etwa in 1 m Höhe | Höhe in m | |
| 12. | Dorsten | 1 Rotbuche | westlich von Holsterhausen, gegenüber Hagenbecker Straße 63 | Dorsten 2 47 + 269 | 4307 | 4,5 | 30,0 | 38,0 |
| 13. | Haltern am See | 1 Stieleiche | nördlich der Gehöftansiedlung Eppendorf | Haltern 83 54 | 4208 | 4,0 | 30,0 | 40,0 |
| 14. | Haltern am See | 1 Rotbuche | nördlich der Gehöftansiedlung Antrup in der Feldflur | Haltern-Kirchspiel 74 141 | 4209 | 5,0 | 22,0 | 25,0 |
| 15. | Haltern am See | 3 Rotbuchen zusammengewachsen | im Wald nordöstlich des GLB Hohlweg Lünzum | Haltern-Kirchspiel 25 162 | 4208 | 4,0 | 25,0 | bis 25,0 |
| 16. | Haltern am See | 1 Stieleiche | am Weg im Lohkamp, nordöstlich Holtwick | Haltern-Kirchspiel 9 105 + 182 | 4208 | 2,0 | 30,0 | 30,0 |
| 17. | Haltern am See | 1 Stieleiche | nördlich Lünzum in der Feldflur | Haltern-Kirchspiel 11 97 | 4208 | 4,0 | 30,0 | 40,0 |
| 18. | Haltern am See | 1 Rotbuche | nördlich Lünzum in der Feldflur am Waldrand | Haltern-Kirchspiel 11 97 | 4208 | 4,0 | 30,0 | 40,0 |
| 19. | Haltern am See | 1 Rotbuche | nordöstlich von Lünzum im Wald | Haltern-Kirchspiel 11 82 | 4208 | 4,0 | 30,0 | 40,0 |
| 20. | Haltern am See | 1 Stieleiche | vor der Gaststätte Uhlenhof an der Holtwicker Straße | Haltern-Kirchspiel 9 2 | 4208 | 3,0 | 25,0 | 25,0 |
| 21. | Haltern am See | Buchengruppe (Süntelbuchen), genannt "Hexenbuchen" | nördlich Lünzumer Mark im Waldgebiet Hohe Mark | Haltern-Kirchspiel 11 89 | 4208 | 2,0 | 15,0 | 20,0 |
| 22. | Haltern am See | 1 Rotbuche | vor Hof am Waldbeerenberg in der hohen Mark | Haltern-Kirchspiel 12 142 | 4208 | 3,5 | 25,0 | 25,0 |
| 23. | Haltern am See | 2 Platanen 2 Rosskastanien | in der Feldflur als Feldgehölz, landschaftsprägend | Haltern-Kirchspiel 26 12 + 13 | 4209 | 3,0 | bis 25,0 | bis 25,0 |
| 24. | Haltern am See | 1 Rotbuche (Zwiesel mit Haupt und Nebetrieb) | Strünkede, westlich des Hülstener Weges, nördlich der Merfelder Straße | Haltern-Kirchspiel 23 14 | 4209/ 4208 | 3,0 | 28,0 | 25,0 |
| 25. | Haltern am See | 1 Rotbuche (dreistämmig) | zwischen Antrup und Westrup, südlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 73 361 | 4209 | 5,0 | 30,0 | 40,0 |
| 26. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 74 | 4209 | 6,0 | 25,0 | 30,0 |

| Ifd. Nr. | Stadt | Bezeichnung des Naturdenkmals | Lagebezeichnung des Naturdenkmals | Gemarkung Flur Flurstück | TK-Nr. | Größenbezeichnung (ungefähre Angaben) | | Kronendurchmesser in m |
|----------|----------------|-------------------------------|---|---------------------------|--------|---------------------------------------|-----------|------------------------|
| | | | | | | Stammumfang etwa in 1 m Höhe | Höhe in m | |
| | | | | 161 | | | | |
| 27. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 74 161 | 4209 | 5,0 | 30,0 | 30,0 |
| 28. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 74 161 | 4209 | 5,0 | 30,0 | 30,0 |
| 29. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 74 161 | 4209 | 5,0 | 30,0 | 30,0 |
| 30. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 74 161 | 4209 | 5,0 | 30,0 | 30,0 |
| 31. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand | Haltern-Kirchspiel 74 161 | 4209 | 6,0 | 30,0 | 40,0 |
| 32. | Haltern am See | 1 Rotbuche | Antrup, nördlich der K 26, am Wald und Wegrand | Haltern-Kirchspiel 74 161 | 4209 | 6,0 | 30,0 | 40,0 |
| 33. | Marl | 1 Rotbuche | südöstlich von Hervest, im Garten "Am Kanal 345" | Marl 1 82 | 4308 | 4,0 | 30,0 | 35,0 |
| 34. | Marl | 1 Rotbuche | südöstlich von Alt-Marl, Einfahrt zum Hof "Stübbenfeldstraße 2" | Marl 91 115 | 4308 | 4,0 | 25,0 | 25,0 |
| 35. | Waltrop | 1 Rotbuche | am Hebewerk 86; Buche auf dem Eckgrundstück | Waltrop 64 207 | 4309 | 3,0 | 25,0 | 25,0 |
| 36. | Waltrop | 1 Rotbuche | am Hebewerk 86; Buche 25 m nördlich der Kreuzung | Waltrop 64 207 | 4309 | 3,0 | 25,0 | 25,0 |



Naturdenkmale im Außenbereich

Übersichtskarte

Zeichenerklärung:

- Naturdenkmal
- Kreisgrenze
- ✗ Naturdenkmal entfällt (Nr. 2)

Anlage II
Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung außerhalb des
Geltungsbereiches der Bebauungspläne
und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gelegenen Naturdenkmale auf dem Gebiet
des Kreises Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
51.1-009-RE / 2010.003

Maßstab 1:100.000

Münster, den 13.6 2012 Prof. Dr. Reinhard Klenke

Darstellung auf Grundlage der TK50